

(5) Dem Direktor der FGS untersteht als nächster leitender Mitarbeiter sein Stellvertreter, der zugleich die Funktion eines Polit-Leiters ausübt.

(6) Der Direktor der FGS wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter ist in seinem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich.

Er haftet daher entsprechend seiner Verantwortung dem Betrieb für die dem Betrieb durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

§ 4

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Die Betriebe werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor der FGS, dessen Stellvertreter und die vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen für den Betrieb befugt.

(3) Der Stellvertreter ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(4) Verfügungen des Direktors über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 5

Struktur der Betriebe

Für die Struktur der FGS sind der vom Rat des Bezirkes Rostock aufgestellte Arbeitskräfteplan und der von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Struktur- und Stellenplan maßgebend. §

§ 6

Aufgaben der Betriebe

(1) Die FGS sind das wichtigste Mittel der Arbeiterklasse zur Unterstützung der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, nachfolgend mit FPG bezeichnet, und der werktätigen Einzel-fischer. Sie ermöglichen den Fischern der FPG die Ausübung der Hochsee-, See- und Küstenfischerei mit den Mitteln der modernsten Technik durch Benutzung staatlicher Produktionsmittel.

(2) Ihre Hauptaufgaben sind:

a) Materielle und ideologisch-politische Hilfe beim genossenschaftlichen Zusammenschluß der werktätigen See- und Küstenfischer, der auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

b) Unterstützung der bestehenden FPG durch die Bereitstellung voll einsatzfähiger, hochseetüchtiger Fischereifahrzeuge, von Netzwerk, Reusen und anderem Fischereigerät.

c) Unterstützung der werktätigen See- und Küstenfischer durch die Bereitstellung von Netzwerk, Reusen und anderem Fischereigerät sowie offenen, für die Küstenfischerei geeigneten Fischerbooten.

d) Versorgung der Fischer der FPG und werktätigen Einzelfischer ihres Bereiches durch den Verkauf von Arbeitsbekleidung, Arbeitsschutzbekleidung, Garnen, Tauwerk und kleineren Netzen, Imprägnierungsmitteln, Angelhaken und anderen kleinen Ausrüstungsgegenständen.

(3) Die FGS haben bedeutsame erzieherische Aufgaben. Sie sollen die Initiative der Fischer zur ständigen Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums und zur Erfüllung der Pläne fördern und gleichzeitig die Ausbildung der Fischer zu Kapitänen, Steuerleuten, Maschinisten, Brigadiers, Ingenieuren, Fischereibiologen, Wirtschaftlern usw. unterstützen.

(4) Die FGS üben in ihrem Bereich Erfassersfunktionen aus. Sie übernehmen die Fische von den FPG und leiten sie nach Dispositionen des Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — an Verarbeitungs- und Handelsbetriebe weiter.

§ 7

Bildung eines Produktionsrates

(1) Zur Herstellung eines engen Kontaktes zwischen den FGS und den durch sie betreuten FPG sowie zur Sicherung der Erfüllung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen ist bei den FGS ein Produktionsrat zu bilden.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsorganisation sind in dem vom Ministerium für Lebensmittelindustrie erlassenen „Statut des Produktionsrates bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen“ festgelegt.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten und dem Rat des Bezirkes Rostock dieses Statut ändern oder aufheben.

Anlage B

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Produktionsrates bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen.

I. Allgemeines

- Der Produktionsrat bei den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen, die nachfolgend mit FGS bezeichnet werden, ist ein beratendes Gremium. Der Produktionsrat soll zwischen der FGS und den durch sie betreuten Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, nachfolgend mit FPG bezeichnet, einen engen Kontakt herstellen und die Erfüllung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen. Er hat ferner alle erforderlichen Maßnahmen zu beraten, die zur höchsten Ausnutzung der Produktionsmittel führen. Bei der Einführung bzw. Anwendung der neuesten Technik und der modernsten Fangmethoden wirkt er ebenfalls als beratendes Gremium mit.